

ZH_OBERGERICHT RT200038 vom 8. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200038

FR: ZH_OBERGERICHT RT200038 du 8 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200038 del 8 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 17. Februar 2020 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Regensdorf (Zahlungsbefehl vom 18. September 2019) definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 1'800.– und wies das Begehren im Mehrbetrag ab. Weiter wurde der Gesuchstellerin in der nämlichen Betreuung provisorische Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 5'580.– erteilt und das Begehren im Mehrbetrag abgewiesen (Urk. 19 = Urk. 23).

E. 2

Eventualiter sei das Urteil vom 17. Februar 2020 aufzuheben und das Gesuch um Rechtsöffnung vom 21. Oktober 2019 vollumfänglich abzuweisen.

E. 3

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 4

Die Vorinstanz erteilte definitive Rechtsöffnung im Umfang von Fr. 1'800.– (sechs Raten à je Fr. 300.– bis zum 5. August 2019 zu bezahlen) gestützt auf einen vor der Schlichtungsbehörde des Bezirks Dielsdorf am 17. Juli 2019 geschlossenen Vergleich (Urk. 4/3 und Urk. 7/1; Urk. 23 S. 6 f.). Weiter gewährte sie provisorische Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 5'580.– gestützt auf den Mietvertrag vom 15./18. September 2017 (Urk. 7/2). Sie erwog dabei, es spiele für die Erteilung der Rechtsöffnung keine Rolle, ob für die Gültigkeit des Mietvertrages auch der Mitmieter den Vertrag hätte unterschreiben müssen, wie der Gesuchsgegner einwende. Der Gesuchsgegner habe jedenfalls den Vertrag unterzeichnet, womit er sich zur Leistung des Mietzinses verpflichtet habe. Auch seien die Gesuchstellerin und der Gesuchsgegner als Gläubigerin und Schuldnerin auf dem Zahlungsbefehl und im Rechtsöffnungsbegehren aufgeführt. Die Gläubigeridentität könne daher bejaht werden. Für die in Betreuung gesetzten fälligen Mietzinse der Monate April und August 2019 à je Fr. 2'790.– sei daher provisorische Rechtsöffnung zu erteilen. Mit der seitens des Gesuchsgegners geltend gemachten Forderung aus IT-Dienstleistungen könne keine Verrechnung erklärt werden, weil keine Schuldanerkennung der Gesuchstellerin vorliege und es zudem am Erfordernis der Gegenseitigkeit fehle, zumal diese Forderung nicht die Gesuchstellerin persönlich betreffe, sondern die C._____ GmbH Schuldnerin sei (Urk. 23 S. 8 ff.). Die seitens des Gesuchsgegners bestrittene Aktivlegitimation der Gesuchstellerin bejahte die Vorinstanz gestützt auf die von dieser nachträglich mit Eingabe vom 31. Januar 2020 eingereichte Forderungsabtretung durch D._____ vom 9. September 2019 (Urk. 17 und Urk. 18/2; Urk. 23 S. 4 f.).

E. 5

a) Der Gesuchsgegner moniert in seiner Beschwerdeschrift unter anderem, die Vorinstanz habe sein rechtliches Gehör erheblich verletzt, indem sie ihm die zentral relevanten von der Gesuchstellerin nachgereichten Aktenstücke

- 4 - Urk. 17 und Urk. 18/1-3 vor der Urteilsfällung nicht zugestellt habe, sondern erst danach auf ausdrückliche Aufforderung seinerseits. Dies führe zur Gutheissung der Beschwerde und Aufhebung des angefochtenen Urteils (Urk. 22 S. 2, 7, 11, Urk. 21). b) Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts umfasst der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 Abs. 1 ZPO) bzw. auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) das Recht der Parteien, von sämtlichen dem Gericht eingereichten Eingaben Kenntnis zu erhalten und zu diesen Stellung zu nehmen, bevor das Gericht seinen Entscheid fällt. Dieses Äusserungsrecht (sog. "Replikrecht") steht einer Prozesspartei unabhängig davon zu, ob die eingereichte Eingabe neue Tatsachen oder rechtliche Argumente enthält und ob sie im Einzelfall geeignet ist, den richterlichen Entscheid zu beeinflussen (BGE 137 I 195 E. 2.3.1; BGE 142 III 48). Es ist Sache der Parteien und nicht des Gerichts zu beurteilen, ob eine neue Eingabe oder ein neues Beweismittel Bemerkungen erfordert (BGE 138 I 484 E. 2.1; BGer 4A_410/2011 vom 11. Juli 2011 E. 4.1). Das Gericht hat daher den Parteien die Eingaben zur Information zuzustellen (BGE 138 I 484 E. 2.4). c) Die Vorinstanz stellte die fraglichen Aktenstücke (Urk. 17 und Urk. 18/1-3), welche sachrelevante Behauptungen und neue Beweismittel hinsichtlich der beanstandeten Aktivlegitimation der Gesuchstellerin enthalten und worauf die Vorinstanz im angefochtenen Urteil auch abstellte (Urk. 23 S. 4 f.), dem Gesuchsgegner vor der Urteilsfällung offenbar nicht mehr zu (Urk. 21 und Urk. 25/1; vgl. auch Prozessgeschichte gemäss Urk. 23 S. 2 unten; demgegenüber erfolgte offenbar eine Zustellung von Urk. 15 und Urk. 16/1-9 an die Gesuchstellerin gemäss einem nicht akturnierten Schreiben der Vorinstanz vom 22. Januar 2020, vgl. Urk. 15 S. 1, Urk. 17 S. 1, Urk. 23 S. 2 unten). Jedenfalls ist kein Zustellungsnachweis aktenkundig, weshalb davon auszugehen ist, dass der Gesuchsgegner keine Kenntnis vom Inhalt der Schriftstücke hatte. Dadurch wurde dem Gesuchsgegner die Möglichkeit genommen, vor Erlass des (teilweise) zu seinen Ungunsten gefällten Urteils sein (unbedingtes) Replikrecht auszuüben. Das rechtliche Gehör des Gesuchsgegners wurde daher verletzt.

- 5 - d) Zwar wurden dem Gesuchsgegner die fraglichen Dokumente mit Brief vom 11. März 2020 nachträglich zur Kenntnis gebracht (Urk. 21 und Urk. 25/2), allerdings kann die Gehörsverletzung im vorliegenden Beschwerdeverfahren - entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (Urk. 31 S. 3, 6) - nicht geheilt werden, weil die Beschwerdeinstanz hinsichtlich der Feststellung des Sachverhalts über eine beschränkte Kognition verfügt (Art. 320 lit. b ZPO) und ein umfassendes Novenverbot gilt (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das angefochtene Urteil vom 17. Februar 2020 ist daher aufzuheben, soweit es nicht rechtskräftig wurde, und das Verfahren zur Wahrung des rechtlichen Gehörs des Gesuchsgegners an die Vorinstanz zurückzuweisen. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wird sich die Vorinstanz (erstmals) mit den Einwendungen des Gesuchsgegners hinsichtlich der Forderungsabtretung, insbesondere betreffend deren Authentizität und Rechtzeitigkeit der Einreichung (vgl. Urk. 22 S. 3 ff.), sowie mit allfälligen diesbezüglichen Vorbringen der Gesuchstellerin (vgl. Urk. 31 S. 4 f.) auseinandersetzen haben. Im Beschwerdeverfahren ist darauf, wie erwähnt, nicht einzugehen.

E. 6

a) Im Hinblick auf den von der Vorinstanz neu zu fällenden Entscheidung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vorinstanz auch mit den Einwendungen des Gesuchsgegners hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit des Mietobjekts und allfälliger Mietzinsreduktionsansprüche und diesbezüglich auch mit der sogenannten Basler Rechtsöffnungspraxis bei synallagmatischen Verträgen (Vock, in: Kurzkommentar SchKG, 2. A. 2014, N. 18, 19 zu Art. 82, mit Hinweis auf Staeelin, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. A. 2010, N. 101 zu Art. 82; vgl. auch BGer 5A_1008/2014 vom 1. Juni 2015 E. 3.4 und BGE 145 III 20 E. 4.3) auseinandersetzen haben wird (vgl. Urk. 15 S. 4 ff., 10 f.; Urk. 22 S. 8 f.). Indem die Vorinstanz diese jedenfalls nicht haltlosen und mit Belegen untermauerten Einwendungen (vgl. Urk. 15 S. 4 f.; Urk. 16/2, /3, /5) gänzlich unbeachtet liess (vgl. Urk. 23 insbes. S. 10 f.), verletzte sie ihre Begründungspflicht und den Anspruch des Gesuchsgegners auf rechtliches Gehör. b) Eine Schuldanerkennung ist eine schriftliche, vom Schuldner unterzeichnete vorbehaltlose Erklärung, dem Gläubiger einen genau bestimmten Betrag entweder schon bei der Erklärung oder von einem genau festgelegten Zeit-

- 6 - punkt an zu schulden (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss., Zürich 2000, S. 328). Für die Dauer des Vertragsverhältnisses stellt ein schriftlicher Mietvertrag einen provisorischen Rechtsöffnungstitel für den darin unterschrieben anerkannten, fälligen Zins dar (Stücheli, a.a.O., S. 362 f.). Dem bereits vor Vorinstanz erhobenen Einwand des Gesuchsgegners, es liege kein rechtsgültig unterzeichneter Mietvertrag und damit kein gültiger provisorischer Rechtsöffnungstitel vor, weil der Mitmieter nicht unterzeichnet habe (Urk. 22 S. 9 f.), kann nicht gefolgt werden. Zwar fehlt die Unterschrift des in Ziffer 1.2. eingetragenen Mitmieters. Der Gesuchsgegner hat den Mietvertrag (Urk. 7/2) aber vorbehaltlos unterzeichnet und seine Mieterschaft ist mit dem Abschluss des Vergleichs vor der Schlichtungsbehörde (Urk. 4/3, Urk. 7/1) anerkannt und dokumentiert. Er bewohnte die angemietete Wohnung denn auch tatsächlich. Hätte der Mitmieter den Vertrag mitunterzeichnet, wäre der Gesuchgener aufgrund der Klauseln "bei Mitmiete Name des Solidarpartner(in)" (Ziff. 1.2.) und "bei Mitmietverträgen ist der Vertrag von sämtlichen Solidarmietern bzw. Solidarmietern zu unterzeichnen" (unterhalb der Unterschriften) solidarisch für den gesamten Mietzins haftbar geworden (Art. 143 Abs. 1 OR). Seine Argumentation, er habe sich nur gemeinsam mit dem Mitmieter verpflichten wollen (vgl. Urk. 22 S. 10), verfängt daher nicht. Die Gültigkeit des Mietvertrages gegenüber dem Mitmieter ist hier nicht zu prüfen. Die Vorinstanz ging daher zu Recht von einem gültigen provisorischen Rechtsöffnungstitel aus (Urk. 23 S. 9).

E. 7

Im Falle eines Rückweisungsentscheides kann sich die Rechtsmittelinstanz damit begnügen, lediglich ihre Gerichtskosten festzusetzen und deren Verteilung sowie den Entscheid über die Parteientschädigung der Vorinstanz zu überlassen, d.h. vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid, Art. 104 N 7). Der Gesuchsgegner hat einen Kostenvorschuss von Fr. 450.– geleistet (Urk. 28), was vorzumerken ist.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.